

**Friedhofssatzung
der Stadt Pforzheim
(7.16)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	H 1672
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	24.07.1979
	Bekanntmachung:	14.08.1979
	Inkrafttreten:	15.08.1979
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	J 101
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.1980
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	01.01.1981
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	L 1859
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.12.1992
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	31.12.1992
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	L 2379
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.12.1993
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	30.12.1993
4. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 1437
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2007
	Bekanntmachung:	31.01.2008
	Inkrafttreten:	01.02.2008
5. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 156
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	30.11.2009
	Bekanntmachung:	19.12.2009
	Inkrafttreten:	28.12.2009
Verantwortlicher Fachbereich	Grünflächen- und Tiefbauamt Tel. 07231/39-1133	

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, 458) i. d. F. des Gesetzes vom 25.07.1972 (GBl. S. 400) i. V. m. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1978 (GBl. S. 302), hat der Gemeinderat am 24.07.1979 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für die nachstehenden Friedhöfe der Stadt Pforzheim:

- a) Hauptfriedhof
- b) Friedhof Brötzingen
- c) Friedhof Dillweißenstein
- d) Friedhof Büchenbronn
- e) Friedhof Eutingen
- f) Friedhof Hohenwart
- g) Friedhof Huchenfeld
- h) Friedhof Würm

(2) Für den israelitischen Friedhof, der als Eigentum der israelischen Gemeinde innerhalb des Hauptfriedhofes liegt, gilt diese Satzung nur insoweit, als die Friedhofseinrichtungen der Stadt benutzt werden oder im Rahmen des Benutzungszwangs benutzt werden müssen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pforzheim.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Pforzheim sowie der in der Stadt Pforzheim verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(3) Auf den Friedhöfen dürfen auch Ortsfremde bestattet werden, denen ein Wahlgrab nach § 17 zur Verfügung steht.

(4) Frühere Einwohner können in den Friedhöfen bestattet werden, wenn sie

- a) aus besonderen Gründen, z. B. nach dem Tode Ihres Ehegatten, bei auswärtigen Angehörigen wohnten und nicht länger als 10 Jahre von Pforzheim abwesend waren,
- b) ihren Wohnsitz in Pforzheim wegen ihrer Unterbringung in einem auswärtigen Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgegeben hatten.

(5) Im übrigen kann die Bestattung von Ortsfremden, die nicht zu dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis gehören, in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

(6) Soweit nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3

Bestattungsort

Verstorbene Pforzheimer Einwohner werden in der Regel in dem Friedhof ihres letzten Wohnbezirks bestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bestattung auch in einem anderen Friedhof zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind in der Regel ab 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden. Die Schließung des Hauptfriedhofs wird eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Das Friedhofsamt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsaufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Rollstühle von Gehbehinderten;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder Druckschriften zu verteilen;
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise zu betreten oder Einfriedungen zu übersteigen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

(3) Das Aufstellen privateigener Bänke oder sonstiger Sitzgelegenheiten ist nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes gestattet.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsverwaltung bzw. der zuständigen Ortsverwaltung. Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

Kranzniederlegungen in diesem Zusammenhang oder sonstige Beiträge sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch den Veranstalter gestattet.

(5) Fundsachen sind unverzüglich beim Friedhofsamt bzw. bei der zuständigen Ortsverwaltung abzuliefern.

(6) Abraum und Abfälle sind an den dafür bestimmten Stellen abzulagern. Sie sind nach kompostierbarem und nichtkompostierbarem Material getrennt zu lagern.

§ 6

Gewerbliche Betätigung

(1) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Friedhofsamt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen (Eignungsnachweise).

(3) Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht zugelassen sind, kann das Friedhofsamt in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten. Architekten und freischaffende Künstler, die nur die Grabmalentwürfe herstellen, haben sich bei der Ausführung der Arbeiten der auf dem Friedhof zugelassenen Handwerker zu bedienen. Gärtner erhalten die Zulassung nur, wenn sie die Bepflanzung und Pflege von Grabstätten besorgen.

(4) Die Zulassung als Gewerbetreibender erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Der Ausweis ist dem kontrollierenden Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nicht vor 7.00 Uhr beginnen und sind 15 Minuten vor dem Schließen des Friedhofs, samstags spätestens um 12.00 Uhr, zu beenden. Vor Feiertagen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Abraum und Abfälle müssen abgefahren und dürfen nicht in die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallkörbe geworfen werden. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen (Brunnen) gereinigt werden. (7) Die befestigten Friedhofswege dürfen nur mit den nach § 5 Abs.2 Buchstabe a) zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Die Fahrtgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht übersteigen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung weiterhin gegen die Vorschriften der Abs. 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Friedhofsamt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (10) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsamt oder bei der örtlich zuständigen Ortsverwaltung anzumelden.
Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
- (2) Das Friedhofsamt bzw. die zuständige Ortsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In den Stadtteilmfriedhöfen können mit Zustimmung des Friedhofsamtes Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Aufbahrungen, Bestattungen, Aschenbeisetzungen sowie Exhumierungen oder Umbettungen sind auf den Friedhöfen ausschließlich vom Friedhofspersonal vorzubereiten und durchzuführen. Im Einzelfall können mit Zustimmung des Friedhofsamtes Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Überführung in die Leichenhalle

Für die öffentlichen Leichenhallen besteht im Rahmen des § 27 des Bestattungsgesetzes Benutzungszwang.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Vor der Bestattung oder Einäscherung findet auf Wunsch der Hinterbliebenen am geschlossenen Sarg eine Trauerfeier statt.
- (2) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen in der Regel vor Beendigung der kirchlichen Handlungen weder weltliche Nachrufe erfolgen noch Kränze niedergelegt werden.
- (3) Eine besondere, vom herkömmlichen Brauch abweichende Gestaltung einer Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsamtes bzw. der zuständigen Ortsverwaltung.

§ 10 **Särge**

(1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, § 19 und 25 der Bestattungsverordnung Baden-Württemberg) müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

(2) Für Erdbestattungen dürfen die Särge höchstens 205 cm lang, 72 cm hoch und das Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist vorher die Zustimmung des Friedhofsamtes einzuholen. Särge aus Hartholz sowie Metallsärge oder Särge mit Metalleinsätzen, mit denen eine Leiche zum Bestattungsort überführt werden musste, dürfen nur für die Bestattung in Wahlgrabstätten verwendet werden.

(3) Für eine Feuerbestattung darf die Sarggröße folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Länge 220 cm, Höhe 68 cm und Breite 70 cm.

(4) Särge müssen, Sargausstattung, Totenkleidung sowie sonstige Beigaben sollen bei der Einäscherung aus Gründen des Umweltschutzes die in der "VDI-Richtlinie 3891 - Emissionsminderung Einäscherungsanlagen", in Punkt 2.1.2 ausformulierten "Anforderungen an Särge und Sargausstattung" erfüllen.

Der Nachweis ist durch eindeutige Kennzeichnung (z. B. entsprechend VDI-Richtlinie 3891 bzw. Vollholzsarg VDI-Richtlinie 3891) zu erbringen.

Aus dem Nachweis muss des weiteren der verantwortliche Hersteller oder Vertreiber, gegebenenfalls der die Einhaltung der Vorschriften Garantierende oder der Herstellerverband ablesbar sein.

(5) Die Mitarbeiter des Krematoriums sind verpflichtet, Särge und Sargausstattungen, denen die Kennzeichnung unter Absatz 4 fehlt, oder die in anderer Weise nicht der VDI-Richtlinie 3891 entsprechen, von der Einäscherung auszuschließen und zurückzuweisen.

(6) Bei Erdbestattungen (Abs. 2) sind die Absätze 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 11 **Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | 25 Jahre |
| b) für Kinder unter 10 Jahren | 15 Jahre |
| c) für Kinder unter 2 Jahren | 10 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bei Personen über 2 Jahren | 15 Jahre |
| b) bei Kindern unter 2 Jahren | 10 Jahre |

(3) Bei der Verwendung von Särgen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 sowie bei konservierten Leichen ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 12 **Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsamtes. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Die Umbettung einer Leiche aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der Friedhöfe ist nicht zulässig.

(2) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von unvermeidlichen Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung (Exhumierung) entstehen, haben die Antragsteller zutragen.

(3) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

- a) Reihengräber und Urnen-Reihengräber,
- b) Wahlgräber und Urnen-Wahlgräber,
- c) Urnen-Nischen.

(3) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude werden nicht zugelassen.

§ 14

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Leichenbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge von jeweils nur einer Leiche belegt und erst bei Eintritt des Sterbefalles für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

(2) Urnen-Reihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung nur einer Aschurne. Die Gräber sind in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und für die Dauer von 15 Jahren abgegeben.

(3) Die Beisetzung einer Asche in einem belegten Reihengrab kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Ruhezeit der Asche (15 Jahre) die Ruhezeit der in diesem Grab bestatteten Leiche (25 Jahre) nicht überdauert.

(4) Reihengräber können während und nach Ablauf der Ruhezeiten nicht in Wahlgräber umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern wird nach Ablauf der Ruhezeiten der dort Bestatteten drei Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweisschild bzw. Anschlag auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Leichenbestattungen und solche für Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht ein geräumt und deren Größe und Lage im Benehmen mit dem Bewerber bestimmt wird.

Die Einräumung eines Nutzungsrechts an Erdbestattungs-Wahlgräbern erfolgt grundsätzlich für die Dauer von 25 Jahren und an Aschen-Wahlgräbern für die Dauer von 15 Jahren.

(2) Wird in einem Wahlgrab eine Leiche bestattet, deren Ruhezeit über das Nutzungsrecht der Grabstätte hinausgeht, so muss das Nutzungsrecht - bei mehrstelligen Grabstätten für die gesamte Grabstätte - zumindest bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten verlängert werden. Dasselbe gilt bei der Beisetzung einer Asche.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses auf Antrag neu erworben werden. Mit dem Neuerwerb entsteht die Verpflichtung, das Wahlgrab beim nächsten Bestattungsfall nach den inzwischen gelten den Gestaltungsvorschriften anzulegen.

(4) Die Beisetzung einer Asche in ein Erdbestattungs-Wahlgrab kann erfolgen, wenn das Nutzungsrecht der Grabstätte die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten gewährleistet.

§ 16

Urnen-Nischen

Urnen-Nischen, an denen wie bei Wahlgräbern ein Nutzungsrecht verliehen wird, stehen im Kolumbarium (Hauptfriedhof) oder in Urnenmauern als Einzel- oder Doppelnischen, letztere für zwei und mehr Urnen, zur Verfügung.

§ 17

Grabnutzungsrechte

(1) Dem Nutzungsberechtigten steht im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht zu, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsamtes bzw. der zuständigen Ortsverwaltung.

(2) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Ist ein Nachfolger nicht bestimmt worden, so können die Angehörigen einen Nutzungsberechtigten bestimmen; andernfalls geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) Ehegatte,
- b) Kinder,
- c) Adoptiv- oder Stiefkinder,
- d) Enkel,
- e) Eltern bzw. Elternteil.

Innerhalb der Gruppen b) bis d) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Ein Wechsel im Nutzungsrecht sowie die Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist dem Friedhofsamt mitzuteilen.

(3) Das Grabnutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Verzicht,
- c) bei Vernachlässigung der Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach zweimaliger Erinnerung.

Von dem Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf wird der Nutzungsberechtigte durch das Friedhofsamt verständigt. Kann ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden, erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Begriffsbestimmung

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal einschließlich der Holz- oder Metallkreuze in einfacher oder künstlerischer Ausführung.

(2) Grabeinfassungen im Sinne dieser Satzung sind aus Stein oder sonstigem Material gefertigte oder durch Setzen entsprechender Pflanzen hergestellte Begrenzungen von Grabstätten.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschrift

Grabmale und sonstige Ausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 20

Wahlmöglichkeit

Auf dem Hauptfriedhof und, soweit möglich, auf den Stadtteilstädtfriedhöfen werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Sind unterschiedliche Grabfelder auf einem Friedhof ausgewiesen, bestimmt der Antragsteller, ob die Grabstätte in einem Feld mit oder in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften liegen soll. Dasselbe gilt für Reihengräber.

§ 21

Grabmale auf Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die Vorschrift des § 19 hinaus müssen in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Werkstoffe müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig, bruchsicher und ohne Politur sein.

(3) Hinsichtlich der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf sichtbaren Flächen gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen keine Sockel haben.
- b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal hergestellt ist, werksgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber, Kunststoffen,

Emaillie oder sonstigen Ersatzstoffen. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.

d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht sein.

(4) Auf Grabstätten für Leichenbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden maximalen Größen zulässig: Stehende Steine

a) auf Reihengräbern: 0,60 m Ansichtsfläche, 12 cm Mindeststärke;

b) auf 1stelligen Wahlgräbern: 0,70 m Ansichtsfläche, 16 cm Mindeststärke;

c) auf 2stelligen Wahlgräbern: 1,25 m Ansichtsfläche, 16 cm Mindeststärke;

d) auf 3- und mehrstelligen Wahlgräbern: pro Grabstelle 0,5 m Ansichtsfläche, 20 cm Mindeststärke.

Die Grabsteinbreite darf 70 % der Gesamtbreite der Grabstätte nicht überschreiten.

Bei mehrteiligen und von der üblichen Form abweichenden Grabmalen richten sich die Maße und der Abstand zur Grabgrenze nach der Gesamtfläche der Grabstätte. Sie werden vom Friedhofsamt bestimmt. Grababdeckungen sind nicht gestattet.

Liegende Steine

Bei liegenden Steinen wird die maximale Größe des Grabmals auf 30 % der Gesamtgröße der jeweiligen Grabstätte begrenzt.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) normalgroßes Urnengrab:

stehende Steine bis zu 0,50 m Ansichtsfläche,

liegende Steine bis zu 0,35 m Ansichtsfläche,

Steinbreite maximal 70 % der Grabbreite,

b) größere Urnengrabstätte:

Maße im Verhältnis zur Größe der Grabstätte. Sie werden vom Friedhofsamt bestimmt.

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(6) Abdeckplatten auf Urnen-Nischen:

a) Als Material der Abdeckplatten für Urnen-Nischen wird nur Naturstein, jedoch nicht in den Farben schwarz oder weiß, zugelassen.

b) Polierte oder glänzend bearbeitete Platten sowie Platten ohne jegliche Schrift, Symbole oder Ornamente werden nicht zugelassen.

Schriften mit aufgesetzten Buchstaben sowie aufgesetzte Symbole oder Ornamente jeglicher Art dürfen nicht verwendet werden.

c) Bei Nischen mit Aussparungen dürfen die einzulassenden Platten nicht größer sein als die vorgegebene Aussparung. Eine Plattenstärke von mindestens 7 cm wird vorgeschrieben.

Bei Nischen ohne Aussparungen dürfen die aufgesetzten Platten die Nischenöffnung, nach allen Seiten gleichmäßig, höchstens 2 cm überdecken. Eine Plattenstärke von mindestens 4 cm wird vorgeschrieben.

(7) Das Friedhofsamt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung von Grabmalen wie auch das Anbringen von Abdeckplatten auf Urnen-Nischen bedarf der vorherigen Zustimmung.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Grabnutzungsberechtigten über den Ersteller (Bildhauer) beim Friedhofsamt bzw. bei der örtlich zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, insbesondere Grabeinfassungen entsprechend § 18 Abs. 2, bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(4) Das Friedhofsamt kann die Zustimmung mit einer im Rahmen dieser Satzung zulässigen Bedingung verbinden.

§ 23

Aufstellung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhand-

werks herausgegebenen Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern zu befestigen.

(2) Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Ausstattungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt oder angebracht, werden Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung aufgefordert. Wird der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal bzw. die Einfassung oder Ausstattung auf Kosten des für die Grabstätte Verantwortlichen durch das Friedhofsamt entfernt werden. Nicht zuverlässigen Bildhauern und Steinmetzen kann nach § 6 Abs. 9 die Zulassung als Gewerbetreibender entzogen werden.

§ 24

Verkehrssicherheit

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist das Friedhofsamt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Das Friedhofsamt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf

- a) der Ruhezeit in Reihengräbern,
- b) des Nutzungsrechts in Wahlgräbern

nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsamtes bzw. der zuständigen Ortsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie das Friedhofsamt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 19 gärtnerisch angelegt und dauernd gepflegt werden. Die Verpflichtung endet erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(2) Die Grabfelder werden durch Rasen- oder Plattenwege erschlossen. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsamt.

(3) Wahlgrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Erstbelegung (Leichenbestattung) und Reihengräber spätestens drei Monate nach abgeschlossener Belegung des Feldes gärtnerisch anzulegen.

(4) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten hat der nach § 24 Abs. 2 Verantwortliche zu sorgen.

(5) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind alsbald von den Grabstätten zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplätzen abzulagern.

(6) Das Anbringen, Ankleben oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen und von Blumenschmuck jeglicher Art an Platten und Wänden, an Urnenmauern und im Kolumbarium ist nicht gestattet. Außerdem ist nicht gestattet, leere Vasen, Blumenschalen und Töpfe, Gießkannen und sonstiges Gartengerät hinter dem Grabstein aufzubewahren.

(7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27

Grabpflege auf Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die allgemeinen Vorschriften des § 26 hinaus muss die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten in diesen Feldern den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

(2) Das Grabbeet ist ohne Hügel in der gleichen Höhe wie die umgebenden Wege bzw. das angrenzende Gelände herzurichten und flächen mäßig zu bepflanzen. Schrittplatten in Grabbeeten sind nur in mehrstelligen Grabstätten zugelassen.

(3) Auf den Gräbern sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihren Breiten- und Höhenwuchs die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Es ist nicht gestattet:

- a) die Grabbeete mit Kies, Sand oder sonstigem Material zu bestreuen;
- b) Grabschmuck und Blumengefäße aufzustellen, die nicht der Würde des Friedhofs entsprechen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht hergerichtet oder gepflegt, fordert das Friedhofsamt die Verantwortlichen auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt bei Reihengräbern ein auf die Dauer von drei Monaten auf dem betreffenden Grab angebrachter Hinweis. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengräber vom Friedhofsamt abgeräumt, eingeebnet und mit Gras eingesät werden.

(2) Wird ein Wahlgrab nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln ist.

§ 29

Grabpflegeverträge

(1) Das Friedhofsamt kann die Pflege von Grabstätten, bei Reihengräbern für die Dauer der Liegezeit und bei Wahlgräbern für die Dauer des bestehenden Nutzungsrechts, auf Antrag oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen übernehmen.

(2) Die Übernahme der Grabpflege erfolgt aufgrund eines mit der Stadt Pforzheim abzuschließenden Schenkungsvertrags. Im Vertrag werden Art, Umfang und Dauer der Pflegemaßnahmen bestimmt. Die Unterhaltung und eine evtl. notwendig werdende Instandsetzung des Grabzubehörs ist in die Grabpflege mit einbezogen.

VII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die das Friedhofsamt bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung der Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht. Eine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht obliegt ihr nicht.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Pforzheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) einen Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt;
- b) sich auf einem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1, 2 und 3); Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung bzw. der zuständigen Ortsverwaltung durchführt; im Rahmen von solchen Veranstaltungen Kranzniederlegungen oder sonstige Beiträge ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Veranstalter vornimmt (§5 Abs. 4);
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf einem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1 und 3) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 5, 6 und 7 verstößt;
- d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen § 22 Abs. 1 und 3 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert;
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 Abs. 1).

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 15. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Pforzheim vom 28.05.1957;
- b) Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Büchenbronn vom 11.02.1969;
- c) Friedhofsordnung für die Gemeinde Eutingen vom 29.05.1940 sowie die Anordnungen über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof in der Gemeinde Eutingen vom 15.01.1941, zuletzt geändert am 19.03.1952;
- d) Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenwart vom 07.07.1950, zuletzt geändert am 24.01.1964;
- e) Friedhofsordnung der Gemeinde Huchenfeld vom 14.11.1974;
- f) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Würm vom 29.01.1962, zuletzt geändert am 24.05.1967.

(3) § 30 bleibt unberührt.